

der Beschuldigte seine Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO damit, daß der Nachweis der Unschuld offenkundig wäre, wenn ein ganz bestimmt benannter Beweis erhoben werden würde. Um Härten zu vermeiden, sollte dann, wenn die Argumente überzeugen, das Untersuchungsorgan der Beschwerde abhelfen und den betreffenden Beweis erheben. Jedoch darf es sich dann nur um wenige kurzfristige Ermittlungen handeln. Die Gewißheit, daß nicht der Beschuldigte, sondern ein anderer die Straftat begangen hat oder daß überhaupt keine Straftat vorliegt, ist für die Kriminalitätsbekämpfung nützlicher als die mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO zumeist verbundene Unvollständigkeit der Aufklärung.

Die Wiederherstellung der Rechte des Beschuldigten bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan

Mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens muß die Wieder- einsetzung des Beschuldigten in seine Rechte einhergehen, soweit sie durch das Ermittlungsverfahren eingeschränkt worden wären.

Sind Gegenstände und Aufzeichnungen oder das Vermögen des Beschuldigten beschlagnahmt worden, ist diese Beschlagnahme von dem Organ wieder aufzuheben, das sie anordnete (§119 Abs. 4 StPO). Wurde vom Staatsanwalt über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten ein Arrestbefehl erlassen, muß das Untersuchungsorgan den Staatsanwalt über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens unterrichten, damit er seine Anordnung aufhebt (§ 120 Abs. 4 StPO).

Die Beschlagnahme von Gegenständen und Schriftstücken, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können, wird trotz Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO aufrechterhalten, wenn eine Verfehlung vorliegt (§ 100 Abs. 2 StPO) oder wenn es um die Aufklärung von Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen geht (§ 99 StPO).

In Haftsachen darf das Untersuchungsorgan das Ermittlungs- verfahren nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Staats- anwalts einstellen. War der Beschuldigte im gleichen Ermittlungs- verfahren in Untersuchungshaft oder befindet er sich noch in Untersuchungshaft, muß das Untersuchungsorgan sofort den Staatsanwalt davon unterrichten, daß es das Vorliegen der Vor- aussetzungen für die Einstellung des Verfahrens erkannt habe. Der Staatsanwalt hat dann sofort zu prüfen, ob die vom Untersuchungs- organ beabsichtigte Einstellung die richtige Maßnahme ist. Stimmt er der Verfahrenseinstellung zu, so hat er die sofortige Haftent- lassung des Beschuldigten anzuordnen (§ 133 StPO) und die Auf-